

**VERMERK DER GD ENERGIE & VERKEHR zu den
RICHTLINIEN über den ELEKTRIZITÄTS- und den
ERDGASBINNENMARKT (2003/54/EG und 2003/55/EG)
NICHT RECHTSVERBINDLICHES KOMMISSIONSPAPIER**

**BESTIMMUNGEN ÜBER DIE
ERDGASVERSORGUNGSSICHERHEIT**

16/01/2004

1. EINLEITUNG

Am 26. Juni 2003 wurde die zweite Richtlinie über den Erdgasbinnenmarkt (Richtlinie 2003/55/EG) erlassen. Die neue Richtlinie, die die Mitgliedstaaten bis spätestens 1. Juli 2004 in innerstaatliches Recht umsetzen müssen, enthält eine Reihe von Bestimmungen in Bezug auf die Erdgasversorgungssicherheit. Einige dieser Bestimmungen waren bereits in der ersten Erdgasrichtlinie enthalten, andere dagegen sind neu und wiederum andere sind verschärft worden. Dieser Auslegungsvermerk soll das Verständnis und die Auslegung der Maßnahmen der zweiten Erdgasbinnenmarkt-Richtlinie in Bezug auf die Versorgungssicherheit erleichtern.

Nach Artikel 2 Ziffer 32 der Richtlinie 2003/55/EG bezeichnet der Ausdruck "Sicherheit" sowohl die Sicherheit der Versorgung mit Erdgas als auch die Betriebssicherheit.

Die in der zweiten Erdgasbinnenmarkt-Richtlinie enthaltenen Bestimmungen über die Versorgungssicherheit sind unter sechs verschiedenen Aspekten zu betrachten, die in diesem Vermerk erläutert werden:

1. Gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen, d. h. Verpflichtungen zur Versorgungssicherheit könnten im Rahmen gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen auferlegt werden. Ferner kann eine langfristige Planung in Bezug auf die Versorgungssicherheit vorgesehen werden.
2. Monitoring- und Berichterstattungspflichten der Kommission und der Mitgliedstaaten.
3. Versorgungssicherheit unter dem Aspekt des Zugangs Dritter zu vorgelagerten Rohrleitungen.
4. Versorgungssicherheit als Grund für die Gewährung einer Ausnahme von den Regeln über den Zugang Dritter bei größeren neuen Erdgasinfrastrukturen.
5. Versorgungssicherheit als Grund für die Verweigerung des Netzzugangs, wenn Verpflichtungen zur Versorgungssicherheit Teil gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen sind oder als solche definiert sind.
6. Schließlich die Notwendigkeit zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit als Kriterium, das bei Entscheidungen über bestimmte Ausnahmen im Zusammenhang mit unbedingten Zahlungsverpflichtungen zu berücksichtigen ist.

All diese Aspekte der Versorgungssicherheit werden, soweit in der Richtlinie enthalten, nachstehend im Einzelnen erörtert.

2. VERSORGUNGSSICHERHEIT ALS GEMEINWIRTSCHAFTLICHE VERPFLICHTUNG

Der Analyse und Auslegung der in der zweiten Erdgasbinnenmarkt-Richtlinie enthaltenen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen ist ein gesonderter Vermerk gewidmet. Die besonderen Fragen im Zusammenhang mit der Erdgasversorgungssicherheit werden im Folgenden untersucht.

Artikel 3 Absatz 2 besagt:

2. Die Mitgliedstaaten können [...] den im Gassektor tätigen Unternehmen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse Verpflichtungen auferlegen, die sich auf Sicherheit, einschließlich Versorgungssicherheit [...] beziehen können. Solche Verpflichtungen müssen klar festgelegt, transparent, nichtdiskriminierend und überprüfbar sein [...]. In Bezug auf die Versorgungssicherheit und zur Erreichung der Umweltziele, einschließlich der Energieeffizienz, können die Mitgliedstaaten eine langfristige Planung vorsehen, wobei die Möglichkeit zu berücksichtigen ist, dass Dritte Zugang zum Netz erhalten wollen.

...

4. Die Mitgliedstaaten ergreifen geeignete Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des sozialen und wirtschaftlichen Zusammenhalts, des Umweltschutzes, wozu auch Maßnahmen zur Bekämpfung von Klimaveränderungen zählen können, und der Versorgungssicherheit. Diese Maßnahmen können insbesondere die Schaffung geeigneter wirtschaftlicher Anreize für den Aufbau und den Erhalt der erforderlichen Netzinfrastruktur einschließlich der Verbindungskapazität gegebenenfalls unter Einsatz aller auf einzelstaatlicher Ebene oder Gemeinschaftsebene vorhandenen Instrumente umfassen.

Dabei müssen die Mitgliedstaaten die einschlägigen Bestimmungen des EG-Vertrags, insbesondere des Artikels 86, beachten, der u. a. Folgendes besagt:

„Für Unternehmen, die mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut sind [...], gelten die Vorschriften dieses Vertrags, insbesondere die Wettbewerbsregeln, soweit die Anwendung dieser Vorschriften nicht die Erfüllung der ihnen übertragenen besonderen Aufgabe rechtlich oder tatsächlich verhindert“¹.

Dies bedeutet, dass die Anwendung dieser Vorschriften, insbesondere der Wettbewerbsvorschriften, die betreffenden Unternehmen nicht daran hindern darf, die in Frage stehenden Aufgaben tatsächlich zu erfüllen. Insoweit hätte die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse Vorrang vor den Wettbewerbsvorschriften. Allerdings wird in Artikel 86 Absatz 2 zweiter Satz EG-Vertrag die Ausnahme von der Anwendung solcher Vorschriften wie folgt eingeschränkt:

¹ Artikel 86 Absatz 2 erster Satz EG-Vertrag.

„Die Entwicklung des Handelsverkehrs darf nicht in einem Ausmaß beeinträchtigt werden, das dem Interesse der Gemeinschaft zuwiderläuft.“

Daraus ergibt sich, dass Unternehmen, die gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen erfüllen, von bestimmten im Vertrag verankerten Vorschriften, insbesondere den Wettbewerbsvorschriften und den Vorschriften über die Entwicklung des Handels nur insoweit ausgenommen werden dürfen, als dies dem Interesse der Gemeinschaft nicht zuwiderläuft.

Zum besseren Verständnis, was der Ausdruck „Interesse der Gemeinschaft“ beinhaltet, verhilft Artikel 3 Absatz 5. In ihm heißt es wie folgt:

„Im Interesse der Gemeinschaft liegt insbesondere der Wettbewerb um zugelassene Kunden in Übereinstimmung mit dieser Richtlinie und mit Artikel 86 des Vertrags.“

Das Interesse der Gemeinschaft im Sinne von Artikel 86 EG-Vertrag wird somit klar definiert als Wettbewerb um zugelassene Kunden.

Ferner sei darauf hingewiesen, dass die Kommission nach vorherrschender Auslegung des Artikels 86 EG-Vertrag, insbesondere des Absatzes 2 den Begriff des „Gemeinschaftsinteresses“ unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls nach seinem Kern und Wesen definiert². Es muss auch darauf hingewiesen werden, dass ein Mitgliedstaat sich nur auf Artikel 86 Absatz 2 EG-Vertrag stützen kann, „sofern die Erfüllung der [einem Unternehmen] übertragenen besonderen Aufgabe nur durch die Einräumung [besonderer oder ausschließlicher] Rechte gesichert werden kann“³.

Das übergeordnete Ziel der Erdgasbinnenmarkt-Richtlinie ist die Vollendung des Binnenmarkts, wozu die Einführung und Förderung des Wettbewerbs zwischen den Marktteilnehmern erforderlich ist. Diese Einschätzung wird durch die Erwägungsgründe 1 bis 4 untermauert, mit denen die Schaffung eines Erdgasbinnenmarkts in den Kontext der Strategie von Lissabon gestellt wird, die vom Europäischen Rat festgelegt wurde, um einen voll funktionsfähigen Binnenmarkt zu erreichen. In Erwägungsgrund 30 wird darüber hinaus das Ziel der Richtlinie ausdrücklich benannt, nämlich „die Schaffung eines voll funktionierenden Erdgasbinnenmarkts, auf dem fairer Wettbewerb herrscht“.

Vor diesem Hintergrund ist es von entscheidender Bedeutung, dass die Vollendung des Energiebinnenmarkts, einschließlich der Verwirklichung des Wettbewerbs und der Entwicklung des Handels im Einklang mit dem Vertrag durch die Bestimmungen der Richtlinie weder behindert noch in anderer Weise beeinträchtigt werden darf. Es liegt daher auf der Hand, dass die Umsetzung von als gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen definierten Verpflichtungen zur Versorgungssicherung die Entwicklung des Handels und den Wettbewerb nur so wenig wie möglich beeinträchtigen darf. Es kann davon ausgegangen werden, dass dies der Fall ist, soweit und solange es keine unter praktischen und wirtschaftlichen Erwägungen gangbare Alternativlösung gibt.

² Buendia, Sierra, José Luis, Exclusive rights and state monopolies under EC law: article 86 (formerly Article 90) of the EC Treaty, aus dem Spanischen übersetzt von Andrew Read, Oxford 1999, S. 341ff.

³ EuGH - TNT Traco Slg. 2001, Seite I-04109, Randnr. 52.

Im Gegensatz zur Elektrizität kann die Erdgasversorgung nicht als Grundversorgung angesehen werden. Beschließt ein Mitgliedstaat dennoch, den Bedarf aller Kunden oder eines bestimmten Kundensegments durch gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen zu schützen, so sollten diese gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen den Handel und mithin die Entwicklung des Wettbewerbs in keiner Weise beeinträchtigen, insofern als diese gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen auch Kunden betreffen, bei denen nicht davon ausgegangen werden kann, dass sie ausschließlich auf Erdgas angewiesen sind. Mit anderen Worten sollten gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen in Fällen, in denen Erdgas unter wirtschaftlichen und praktischen Erwägungen durchaus durch einen anderen Brennstoff ersetzt werden könnte, kein Grund für die Einschränkung des Wettbewerbs sein.

Grundsätzlich sollten gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen zur Versorgungssicherung ausschließlich auf Kunden beschränkt sein, denen es nicht möglich ist, auf einen anderen Brennstoff umzusteigen oder denen keine eigenen Möglichkeiten zur Versorgungssicherung zur Verfügung stehen. Es ist darauf hinzuweisen, dass selbst in derartigen Fällen der Wettbewerb nur so wenig wie möglich eingeschränkt werden darf. Als Maßstab dafür, ob eine konkrete Maßnahme oder Vorgabe im Rahmen gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen zur Versorgungssicherung angemessen ist, könnten ähnliche und entsprechende Maßnahmen in anderen Mitgliedstaaten dienen.

3. VERSORGUNGSSICHERHEIT UNTER DEM ASPEKT DER MONITORING- UND BERICHTERSTATTUNGSPFLICHTEN DER KOMMISSION UND DER MITGLIEDSTAATEN

Einschlägige Bestimmungen der Richtlinie

Artikel 5

Monitoring der Versorgungssicherheit

Die Mitgliedstaaten sorgen für ein Monitoring der Versorgungssicherheit. Soweit die Mitgliedstaaten es für angebracht halten, können sie diese Aufgabe den in Artikel 25 Absatz 1 genannten Regulierungsbehörden übertragen. Dieses Monitoring betrifft insbesondere das Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage auf dem heimischen Markt, die erwartete Nachfrageentwicklung und das verfügbare Angebot, in der Planung und im Bau befindliche zusätzliche Kapazitäten, die Qualität und den Umfang der Netzwartung sowie Maßnahmen zur Bedienung von Nachfragespitzen und zur Bewältigung von Ausfällen eines oder mehrerer Versorger. Die zuständigen Behörden veröffentlichen spätestens zum 31. Juli eines jeden Jahres einen Bericht über die bei dem Monitoring dieser Aspekte gewonnenen Erkenntnisse und etwaige getroffene oder geplante diesbezügliche Maßnahmen und übermitteln ihn unverzüglich der Kommission.

Artikel 31

Berichterstattung

- 1. Die Kommission überwacht und überprüft die Anwendung dieser Richtlinie und legt dem Europäischen Parlament und dem Rat vor Ablauf des ersten Jahres nach Inkrafttreten dieser Richtlinie und danach jedes Jahr einen Gesamtbericht über die erzielten Fortschritte vor. In diesem Bericht wird mindestens Folgendes behandelt:*

...

- d) *eine Untersuchung der Fragen, die mit der Kapazität des Erdgasnetzes und der Sicherheit der Erdgasversorgung in der Gemeinschaft und insbesondere mit dem bestehenden und dem erwarteten Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage zusammenhängen, unter Berücksichtigung der zwischen verschiedenen Gebieten bestehenden realen Austauschkapazitäten des Netzes und des Ausbaus von Speicherkapazitäten (einschließlich der Frage der Verhältnismäßigkeit der Marktregulierung in diesem Bereich);*
- e) *besondere Aufmerksamkeit wird den Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Bedienung von Nachfragespitzen und zur Bewältigung von Ausfällen eines oder mehrerer Versorger gewidmet*

Ausführlichere Informationen zum Aufbau und zu den nötigen Daten werden zu einem späteren Zeitpunkt vorgelegt werden.

4. VERSORGUNGSSICHERHEIT UNTER DEM ASPEKT DES ZUGANGS DRITTER ZU VORGELAGERTEN ROHRLEITUNGEN

Einschlägige Bestimmungen der Richtlinie

Artikel 20

Zugang zu den vorgelagerten Rohrleitungsnetzen

...

- 2. *Der Mitgliedstaat legt entsprechend den einschlägigen Rechtsinstrumenten fest, in welcher Weise der Zugang gemäß Absatz 1 zu ermöglichen ist. Die Mitgliedstaaten legen dabei folgende Ziele zugrunde: offener Zugang zu gerechten Bedingungen, Schaffung eines wettbewerbsorientierten Erdgasmarkts und Vermeidung des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung, wobei einer gesicherten und regelmäßigen Versorgung, den bestehenden Kapazitäten und den Kapazitäten, die nach vernünftigem Ermessen verfügbar gemacht werden können, sowie dem Umweltschutz Rechnung getragen wird.*

Nach Artikel 20 Absatz 2 können die Mitgliedstaaten, die über vorgelagerte Netze verfügen, bei der Gestaltung der Regelung für den Zugang zu den vorgelagerten Netzen die Versorgungssicherheit berücksichtigen. Dies könnte in Form bestimmter Kapazitätsauflagen an den Betreiber vorgelagerter Rohrleitungen geschehen, d. h. er würde verpflichtet, unter bestimmten Umständen die jeweils nötige Kapazität zur Verfügung zu stellen, damit die Nachfrage gedeckt werden kann. Solche Verpflichtungen zur Versorgungssicherung dürfen jedoch nicht bedeuten, dass dem Markt auf Dauer ein Teil der Kapazität der vorgelagerten Rohrleitungen entzogen wird. Die Kapazität sollte im Gegenteil im Rahmen unterbrechbarer Lieferverträge mit genau festgelegten Kriterien für eine Unterbrechung angeboten werden.

5. VERSORGUNGSSICHERHEIT ALS GRUND FÜR DIE GEWÄHRUNG EINER AUSNAHME VON DEN REGELN ÜBER DEN ZUGANG DRITTER BEI GRÖßEREN NEUEN ERDGASINFRASTRUKTUREN

Einschlägige Bestimmungen der Richtlinie

Artikel 22

Neue Infrastrukturen

- (1) *Größere neue Erdgasinfrastrukturen, d. h. Verbindungsleitungen zwischen den Mitgliedstaaten, LNG- und Speichieranlagen, können auf Antrag von den Artikeln 18, 19, 20 und Artikel 25 Absätze 2, 3 und 4 unter folgenden Bedingungen ausgenommen werden:*
- (a) *Durch die Investition werden der Wettbewerb bei der Gasversorgung und die Versorgungssicherheit verbessert;*
- ...
- (2) *Absatz 1 gilt auch für erhebliche Kapazitätsaufstockungen bei vorhandenen Infrastrukturen und für Änderungen dieser Infrastrukturen, die die Erschließung neuer Gasversorgungsquellen ermöglichen.*

Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe a) kann zur Begründung einer Ausnahme von bestimmten Vorschriften der Erdgasbinnenmarkt-Richtlinie - u. a. über den Zugang Dritter zu größeren neuen Erdgasinfrastrukturen - beitragen, wenn durch die Investition „die Versorgungssicherheit verbessert“ wird.

In Artikel 22 Absatz 1 werden größere neue Erdgasinfrastrukturen definiert als

1. Verbindungsleitungen zwischen den Mitgliedstaaten,
2. LNG-Anlagen und
3. Speichieranlagen.

Zu 1. Der Ausdruck „Verbindungsleitung“ wird in Artikel 2 Ziffer 17 definiert als

„eine Fernleitung, die eine Grenze zwischen Mitgliedstaaten quert oder überspannt und einzig dem Zweck dient, die nationalen Fernleitungsnetze dieser Mitgliedstaaten zu verbinden“.

Die Diversifizierung der Versorgungswege und Versorgungsquellen ist ein wichtiges Instrument zur Verbesserung der Versorgungssicherheit⁴. Somit könnte eine Verbindungsleitung, wie sie in Artikel 2 Ziffer 17 definiert ist, insofern zur Versorgungssicherheit beitragen, als sie dem Markt mindestens eines der betroffenen Mitgliedstaaten neue Versorgungsquellen eröffnet und/oder die Versorgungswege mindestens eines der betroffenen Mitgliedstaaten diversifizieren könnte.

Vorbehaltlich einer eingehenderen Analyse im jeweiligen Einzelfall dürfte eine neue Verbindungsleitung das in Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe a) niedergelegte Kriterium der Versorgungssicherheit im Prinzip erfüllen. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass der (hier nicht behandelte Aspekt) der Stärkung des Wettbewerbs in diesem

⁴ Dies wurde auch im Grünbuch der Kommission „Hin zu einer europäischen Strategie für Energieversorgungssicherheit“ bestätigt.

Zusammenhang gleichermaßen zu berücksichtigen ist (vgl. Vermerk über ausnahmen von bestimmten bestimmungen der regelung des netzzugangs dritter).

Zu 2. Der Bau neuer LNG-Anlagen dürfte in der Regel die Versorgungsgrundlage eines Markts insgesamt verbessern. Die Anlagen könnten für neue Versorgungsquellen bestimmt sein, wodurch das Versorgungsangebot des betreffenden Markts erweitert würde. Beide Aspekte können zur Erhöhung der Versorgungssicherheit beitragen⁵. Folglich kann davon ausgegangen werden, dass neue LNG-Anlagen das in Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe a) niedergelegte Kriterium der Versorgungssicherheit im Prinzip erfüllen. Auch hier ist darauf hinzuweisen, dass die Stärkung des Wettbewerbs gleichermaßen zu berücksichtigen ist.

Zu 3. Speichieranlagen sind äußerst wichtige Instrumente zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit. Es gibt verschiedene Arten von Speichieranlagen, die je nach ihren Größen- und Kapazitätsmerkmalen (Ein- und Auspeisungskapazität, Betriebsvolumen usw.) unterschiedlichen Zwecken dienen. Die Notwendigkeit zur Berücksichtigung des Wettbewerbs gilt für die Speichieranlagen in gleicher Weise wie für die anderen Arten größerer neuer Infrastrukturen.

Mit Artikel 22 Absatz 2 wird die Ausnahmebestimmung des Absatzes 1 ausgeweitet auf

- erhebliche Kapazitätsaufstockungen bei vorhandenen Infrastrukturen und
- Änderungen dieser Infrastrukturen, die die Erschließung neuer Gasversorgungsquellen ermöglichen.

Auch in diesen Fällen müssen die in Artikel 22 Absatz 1 niedergelegten Kriterien erfüllt sein, auf die in dem Vermerk „Einräumung von Ausnahmen vom geregelten Netzzugang Dritter bei neuer Erdgas- und Elektrizitätsinfrastruktur“ im Einzelnen eingegangen wird.

6. VERSORGUNGSSICHERHEIT ALS GRUND FÜR DIE VERWEIGERUNG DES NETZZUGANGS, WENN VERPFLICHTUNGEN ZUR VERSORGUNGSSICHERUNG TEIL GEMEINWIRTSCHAFTLICHER VERPFLICHTUNGEN SIND ODER ALS SOLCHE DEFINIERT SIND

Einschlägige Bestimmungen der Richtlinie

Artikel 21

Verweigerung des Zugangs

- (1) *Erdgasunternehmen können den Netzzugang verweigern, wenn sie nicht über die nötige Kapazität verfügen oder der Netzzugang sie daran hindern würde, die ihnen auferlegten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen gemäß Artikel 3 Absatz 2 zu erfüllen, oder wenn in Bezug auf die in Artikel 27 festgelegten Kriterien und Verfahren und die von dem Mitgliedstaat gemäß Artikel 27 Absatz 1 gewählte Alternative*

⁵ Wegen der speziellen LNG-Qualitätsanforderungen kann allerdings nicht davon ausgegangen werden, dass jede LNG-Quelle jede LNG-Wiederverdampfungskopfstation speisen kann, sofern nicht die erforderlichen technischen Einrichtungen bereitgestellt werden.

aufgrund von Verträgen mit unbedingter Zahlungsverpflichtung ernsthafte wirtschaftliche und finanzielle Schwierigkeiten bestehen. Die Verweigerung ist ordnungsgemäß zu begründen.

Mit Artikel 21 Absatz 1 wird das Recht begründet, den Netzzugang zu verweigern, wenn der Zugang das Erdgasunternehmen daran hindern würde, den ihm auferlegten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen nachzukommen. Soweit gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen die Versorgungssicherheit betreffen, sollte eine Zugangsverweigerung nicht über das Maß hinaus genehmigt werden, welches erforderlich ist, um in der europäischen Erdgaswirtschaft allgemein anerkannte, angemessene und ausreichende Versorgungssicherheitsvorgaben einzuhalten.

Erneut sei darauf hingewiesen, dass eine klare und transparente Definition der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen zur Versorgungssicherung, wie sie in Artikel 3 Absatz 2 gefordert wird, als unerlässliche Voraussetzung für die Verweigerung des Netzzugangs aus Gründen gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen angesehen wird. Sollten gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen zur Versorgungssicherung nicht den Anforderungen des Artikels 3 Absatz 2 entsprechen, können sie nicht als Begründung für die Verweigerung des Netzzugangs herangezogen werden.

Bislang ist der Kommission kein Ersuchen um Zugangsverweigerung aufgrund gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen zur Versorgungssicherung bekannt geworden.

Der Zugang zum Netz ist der Kernpunkt der Erdgasbinnenmarkt-Richtlinien. *Aus diesem Grund sind die Kriterien für die Verweigerung des Netzzugangs aus Gründen der Versorgungssicherheit restriktiv anzuwenden.*

Wie im letzten Satz des Artikels 21 Absatz 1 gefordert, ist die Verweigerung ordnungsgemäß zu begründen. Bei jeder gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung zur Versorgungssicherung, die eine Ausnahme erfordert, müsste mindestens der eindeutige Nachweis erbracht werden, dass es keine sinnvolle und unter wirtschaftlichen Erwägungen gangbare Alternative gibt, d. h. dass die Gewährung des Netzzugangs die Erfüllung der den Erdgasunternehmen auferlegten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen faktisch unmöglich machen würde.

Auflagen und Verpflichtungen zur Versorgungssicherung sollten nicht über das erforderliche Maß hinausgehen und verhältnismäßig sein, und zwar auch im Vergleich zu Auflagen zur Versorgungssicherung in anderen, ähnlichen Märkten. Mitgliedstaaten, die über diese Vorgaben hinausgehen, müssen dies begründen, da sie andernfalls möglicherweise den übergeordneten Zielen der Richtlinie 2003/55/EG nicht gerecht werden.

Darüber hinaus gelten die unter Kapitel 1 angestellten Überlegungen entsprechend.

7. NOTWENDIGKEIT ZUR GEWÄHRLEISTUNG DER VERSORGUNGSSICHERHEIT ALS KRITERIUM, DAS BEI ENTSCHEIDUNGEN ÜBER AUSNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT UNBEDINGTEN ZAHLUNGSVERPFLICHTUNGEN ZU BERÜCKSICHTIGEN IST

Einschlägige Bestimmungen der Richtlinie

Artikel 27

***Ausnahmen im Zusammenhang mit unbedingten
Zahlungsverpflichtungen***

...

3. *Der Mitgliedstaat oder die benannte zuständige Behörde und die Kommission berücksichtigen bei der Entscheidung über die Ausnahmen nach Absatz 1 insbesondere folgende Kriterien:*

...

- b) die Notwendigkeit, gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen zu erfüllen und die Versorgungssicherheit zu gewährleisten*

Bei der Entscheidung über eine Ausnahme auf der Grundlage ernster wirtschaftlicher und finanzieller Schwierigkeiten aufgrund eines oder mehrerer Gaslieferverträge mit unbedingter Zahlungsverpflichtung, die einem Erdgasunternehmen entstehen oder zu entstehen drohen, müssen die benannte zuständige Behörde und die Kommission nach Artikel 27 Absatz 3 Buchstabe b) u. a. „die Notwendigkeit, gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen zu erfüllen und die Versorgungssicherheit zu gewährleisten“ berücksichtigen.

In diesem Zusammenhang sei auch auf obiges Kapitel 5 verwiesen. Während Kapitel 5 jedoch auch im Fall eines (Netz- oder Speicheranlagen-)Betreibers, dem gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen obliegen, Bedeutung erlangen kann, betrifft Artikel 27 Absatz 3 Buchstabe b) ausschließlich Unternehmen mit Gaslieferverträgen mit unbedingter Zahlungsverpflichtung, durch die den betroffenen Unternehmen ernste wirtschaftliche und finanzielle Schwierigkeiten entstehen können.

Daher kann ein Unternehmen in einer solchen Situation die entsprechende Holding-Gesellschaft (das Mutterunternehmen) ersuchen, den jeweiligen Netzbetreiber anzuweisen, den Netzzugang wegen „ernster wirtschaftlicher und finanzieller Schwierigkeiten im Zusammenhang mit Verträgen mit unbedingter Zahlungsverpflichtung“ beim Versorgungszweig der Holding-Gesellschaft zu verweigern.